

# Stellungnahme

## Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Entwaldungsverordnung sowie zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes

5. November 2024

### Der BGA

Als Dachverband vertreten wir 139.000 Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie unternehmensnahe Dienstleister mit über 2 Millionen Beschäftigten und 54.000 Auszubildenden, die einen Jahresumsatz von 1,7 Billionen Euro erwirtschaften. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig. Wir versorgen Industrie, Handwerk, Einzelhandel und Gastronomie und bündeln das Know-how von 38 Branchen- und 22 Landes- und Regionalverbänden.

Wir begrüßen, dass das nationale Gesetz zur Durchführung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) in die Wege geleitet wird und danken für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme abgeben zu können.

Im Folgenden weisen wir auf einige kritische Punkte und offene Fragen zum aktuellen Entwurf hin, die aus unserer Sicht einer weiteren Klärung bedürfen:

### § 7 Abs. 1 Nr. 2 lit. b EntwaldungsMG - Durchführung der Überwachung

Der § 7 Abs. 1 Nr. 2 lit. b des Entwaldungsdurchführungsgesetzes (EntwaldungsMG) räumt den zur Überwachung beauftragten Personen sowie bei Gefahr im Verzug auch Polizeibeamten das Recht ein, die **Wohnräume** der zur Auskunft verpflichteten Personen zu betreten. Damit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz EntwaldungsMG). Auch wenn dies laut Gesetzestext nur bei dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig sein soll, ist dieser Grundrechtseinschnitt aus unserer Sicht aus folgenden Gründen zu weitgehend und unverhältnismäßig:

Erstens verlangt die EUDR in Art. 5 Abs. 6 lediglich, dass für die Durchführung der Kontrollen Zugang zum Betriebsgelände angeboten werden soll. Darüber hinaus sehen Art. 18 Abs. 2 lit. c und Art. 19 Abs. 2 EUDR lediglich vor, dass Kontrollen der Verpflichteten „gegebenenfalls“ in Form von Stichproben durchgeführt werden, die Vor-Ort-Prüfungen umfassen können. Da die EUDR somit nur möglicherweise Vor-Ort-Kontrollen vorsieht und den Zutritt zu Wohnräumen der Verpflichteten nicht explizit verlangt, geht der Entwurf des EntwaldungsMG unseres Erachtens über die Anforderungen der EUDR hinaus.

Zweitens stellt ein Verstoß gegen die EUDR gemäß § 13 des Gesetzesentwurfs lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar. Angesichts der geringen Schwere der Tat erscheint ein Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung daher unverhältnismäßig. Selbst im Hinblick auf die noch umzusetzende Umweltstrafrechtsrichtlinie, die vorsieht, Verstöße gegen die EUDR zukünftig strafrechtlich zu sanktionieren (Art. 3 Abs. 2 lit. p), ist der Grundrechtseingriff zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt.

Schließlich bleibt unklar, was im Rahmen der EUDR unter „zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ zu verstehen ist und welche konkreten Gefahren einen derart gravierenden Eingriff rechtfertigen würden. Angesichts der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit für Unternehmen halten wir eine Streichung der entsprechenden Regelung für notwendig.

### Weitere Anmerkungen und Fragen

1. **§ 3 Aufgabenübertragung:** § 3 sieht eine Aufgabenübertragung an die nach Landesrecht zuständigen Behörden fest. Derzeit stehen diese allerdings noch nicht fest. Somit ist unklar, welche Behörden auf Landesebene für die Kontrollen in den Ländern zuständig sind. Außerdem wird kein Rahmen geschaffen, der die Zusammenarbeit der Landesbehörden mit der auf Bundesebene zuständigen Behörde, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), regelt. Damit ist der Ablauf für die betroffenen Rechtsanwender unklar.

Wir bitten daher diese Unklarheiten schnellstmöglich und deutlich vor dem Anwendungsbeginn der EUDR zu beseitigen. Es ist insbesondere unklar, wie die Zusammenarbeit im Bereich Rindfleisch gestaltet wird. Hier obliegt die Kontrolle der lebenden Rinder bzw. der Rinderhalter den Ländern, während die Schlachthöfe aber von der BLE zu kontrollieren sind.

2. **§ 5 Aufgabendurchführung:** § 5 greift Artikel 16 Absatz 8, 9 und 10 der EUDR auf und verpflichtet die zuständigen Behörden zur Einhaltung festgelegter Kontrollquoten. Dies könnte für Unternehmen in der Praxis eine erhebliche Herausforderung darstellen. Eine Hilfestellung zur praktischen Umsetzung der EUDR wäre daher wünschenswert, damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sich angemessen vorbereiten können und nicht überfordert werden.
3. **§ 8 Probenahme:** Zwar sieht Art. 18 Abs. 2 lit. a und c EUDR unter anderem die Möglichkeit einer Prüfung der relevanten Erzeugnisse vor Ort und geeignete technische und wissenschaftliche Mittel wie Analysen vor, um die Art oder den Ort der Erzeugung der relevanten Produkte festzustellen. Dennoch ist fraglich, inwiefern die nach § 8 vorgesehene Probenahme zum Beispiel im Bereich Rindfleisch „geeignet“ ist, die Entwaldungsfreiheit und Legalität der Ware festzustellen. Dies ist am Fleisch selbst nicht erkennbar und eine Probenahme scheint daher unverhältnismäßig. Hier bitten wir um Klarstellung bzw. Begründung.
4. **§ 12 Zwangsgeld:** Für den BGA ist nicht nachvollziehbar, mit welcher Begründung das im EntwaldungsMG vorgesehene Zwangsgeld so gravierend (um das Zehnfache!) von den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes abweicht. Die in der Begründung genannten Erläuterungen befürden in unseren Augen weiterer Ausführungen.
5. **§ 13 Bußgeldvorschriften**

- 5.1. **§ 13 Abs. 1 Nr. 9:** Wir bitten um Erläuterung, wie sich der neueste Stand von „Verfahren und Maßnahmen“ definiert, um den betroffenen Rechtsanwendern Klarheit zu geben.
- 5.2. **§ 13 Abs. 2 Nr. 2:** Art. 9 Abs. 1 EUDR enthält umfangreiche Informationsanforderungen. Da bislang völlig unklar ist, welche Unterlagen hier gefordert sind, ist es für die betroffenen Rechtsanwender unklar, wie diese Pflicht vollständig erfüllt werden kann. Damit scheint es als sehr weitreichend, Verstöße hiergegen unter Bußgeld zu stellen.
- 5.3. **§ 13 Abs. 4 Satz 2:** Die maximale Höhe des Bußgeldes für juristische Personen erscheint völlig offen. Der Verweis auf Art. 25 Abs. 2 Satz 2 lit. a 2. Halbs. EUDR ist nicht zielführend, da dort die einzige Begrenzung weiterhin in dem gegensätzlich klingenden Satz besteht, dass das Höchstmaß mindestens 4 % betragen soll. Nach oben besteht mithin keine Begrenzung. Eine Klarstellung wäre wünschenswert, um dem Eindeutigkeits- und Klarheitsgebot von Gesetzen gerecht zu werden.